Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/15 8ObS19/01d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2001

Norm

IESG §3a Abs3

Rechtssatz

Die mangelnde Erklärung eines Austritts wegen Verzuges mit der Entgeltzahlung für den Monat der Ausgleichseröffnung selbst, führt nicht zum Verlust der Sicherung. Vielmehr ist der Monat der Ausgleichseröffnung unabhängig von einem allfälligen Austritt gesichert.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 19/01d
  Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 ObS 19/01d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114760

Dokumentnummer

JJR_20010215_OGH0002_008OBS00019_01D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at